



# AMTSBLATT

## der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



29. Jahrgang

Moers, den 14.08.2002

Nr. 10

### INHALTSVERZEICHNIS:

1. Verlustmeldungen von Sparkassenbüchern
2. Benennung von Straßen und Plätzen;  
hier: Nikolaus-Groß-Straße
3. Jahresabschluss der Grundstücksgesellschaft  
Königlicher Hof mbH zum 31.12.2001
4. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Fest-  
legung der Gebietszonen und der Höhe des Geld-  
betrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht (Stell-  
platzsatzung) vom 12.07.2002
5. 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der  
Stadt Moers, Meerbeck-Ost – Hattropstraße / Tau-  
benstraße;  
hier: Bekanntmachung der Genehmigung

### **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Das von der Geschäftsstelle Scherpenberg der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch Nr. **337 007 155** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 17.07.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Das von der Geschäftsstelle Alpen der Sparkasse Moers aus-  
gestellte Sparkassenbuch Nr. **302 126 070, 302 133 646,  
302 155 542, 302 178 798** und **302 110 042** wird gemäß §  
16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkassenverordnung mit dem heuti-  
gen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 17.07.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse Moers ausgestellte Sparkassenbuch  
Nr. **301 642 121** wird gemäß § 16 Abs. 2 Ziffer 6 der Sparkas-  
senverordnung mit dem heutigen Tage für **kraftlos** erklärt.

Moers, den 17.07.2002

SPARKASSE MOERS  
Der Vorstand

### **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 03.07.2002  
folgende Straßenbenennungen beschlossen:

#### **Benennung von Straßen und Plätzen**

Die von der "Hermann-Vennemann-Straße" in nordwestlicher  
Richtung abzweigende Planstraße, deren Verlauf nach ca.  
35 m sowohl in westlicher als auch in nordöstlicher Rich-  
tung jeweils in einer Sackgasse endet, erhält die Bezeich-  
nung:

„**Nikolaus-Groß-Straße**“ (Str.Schl. 32265)

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehenden Beschlüsse des Rates der Stadt Moers  
werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Straßenbenennungen treten mit dem Tage nach der öf-  
fentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers,  
Amtliches Verkündungsblatt, in Kraft.

Moers, den 16.07.2002

Hofmann  
Bürgermeister

**Grundstücksgesellschaft  
Königlicher Hof mbH**

**BEKANNTMACHUNG**

Die Gesellschafterversammlung der Grundstücksgesellschaft Königlicher Hof mbH hat am 05.07.2002 den Jahresabschluss zum 31.12.2001 festgestellt. Danach beträgt der Jahresüberschuss 458.361,60 DM. Der Jahresüberschuss wird mit Verlustvorträgen aus Vorjahren verrechnet.

Der mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfer Diplom-Kaufmann Stephan Lange, Duisburg, hat am 11.06.2002 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Überzeugung vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insge-

samt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Duisburg, den 11. Juni 2002

Vinken-Görtz-Lange  
Wirtschaftsprüfer-Steuerberater  
durch:  
Dipl.-Kfm. Stephan Lange  
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 14.08.2002 bis 27.08.2002 in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Meerstraße 2, 3. OG, Zimmer 324, 47441 Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Moers, den 25.07.2002

A. Maas-Ohlinger  
Geschäftsführerin

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung) vom 12.07.2002**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666 / SGV. NW. 2023) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 3. März 2000 (GV. NW. S. 256), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 03.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

In Paragraph 2 wird die Zahl "80" durch die Zahl "50" ersetzt.

**Artikel 2**

Paragraph 3 erhält folgende Fassung:

**§ 3  
Höhe des Geldbetrages**

Der Geldbetrag wird wie folgt festgelegt:

Gebietszone I	auf	6.760 €
Gebietszone II	auf	2.828 €
Gebietszone III	auf	2.828 €
Gebietszone IV	auf	2.988 €

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die §§ 2 und 3 der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung) vom 10.07.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 21.11.2001 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vom Rat der Stadt Moers am 03.07.2002 beschlossene **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages für die Ablösung der Stellplatzpflicht (Stellplatzsatzung) vom 10.07.1995** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 12.07.2002

Hofmann  
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS****67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers, Meerbeck-Ost – Hattropstraße / Taubenstraße****Bekanntmachung der Genehmigung**

Der Wortlaut der Genehmigung:

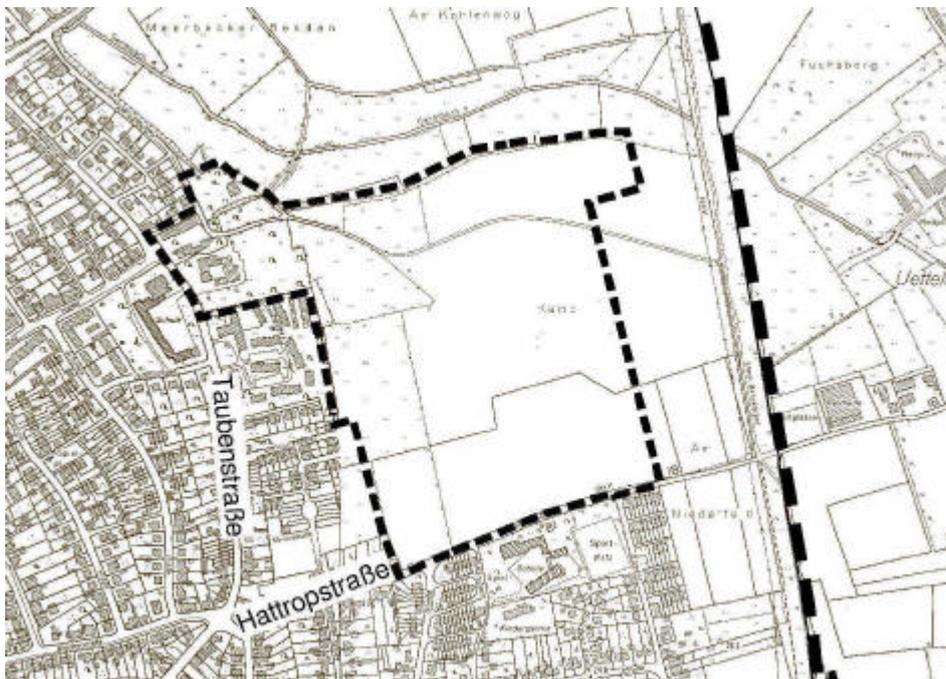
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt Moers am 08.05.2002 beschlossene 67. Änderung des Flächennutzungsplanes .

Düsseldorf, den 11.07.2002

Bezirksregierung Düsseldorf  
**Az.: 35.2-11.27(Moe 67)**

Im Auftrag  
gez. Gerhardt

**Änderungsbereich:** Hattropstraße / Taubenstraße



**Hinweise:**

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, darzulegen.
2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Moers nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jedermann kann die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Erläuterungsbericht beim Bürgermeister der Stadt Moers -Stadtplanungsamt- Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 (5) BauGB).

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers wird diese Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Moers, den 30.07.2002

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

Wusthoff  
Technischer Dezernent